

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

Hermann Stahlschmidt Stahlges. m.b.H.

Allgemeines

1. Unsere Angebote, Lieferungen und Leistungen gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erfolgen auf Grundlage der nachstehenden Bedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die wir über die angebotenen Lieferungen und Leistungen schließen. Einkaufsbedingungen des Käufers werden nicht anerkannt. Das gilt auch dann, wenn wir ihnen nach Eingang bei uns nicht noch mal ausdrücklich widersprechen.
2. Unsere allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch, wenn wir die Ware für den Käufer bearbeiten. Käufer im Sinne dieser Bedingungen ist dann auch ein Besteller.
3. Für das Vertragsverhältnis zwischen dem Käufer und uns gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
4. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind. Sie sind Aufforderungen zu Bestellungen.
5. Erfüllungsort für beide Vertragsparteien ist Willich in der Bundesrepublik Deutschland.

Preise

1. Unsere Preise verstehen sich netto und beinhalten keine Umsatzsteuer.
Berechnet sich der Preis der Ware nach Gewicht, ermitteln wir das Gewicht der zu liefernden Ware. Die Berechnung des Preises erfolgt nach dem Gesamtgewicht der Ware in den jeweiligen Spezifikationen der Bestellung.
2. Kosten für den Transport ab Erfüllungsort trägt der Käufer.
3. Bei ab Erfüllungsort frachtfrei gestellten Preisen trägt der Käufer die Mehrkosten, wenn sich bei Vertragsschluss nicht absehbar Verfrachtungs- und/oder Transportverhältnisse erschweren. Das gilt nur, wenn wir dem Käufer unsere Kalkulation der Verfrachtungs- und Transportpreise vor Vertragsschluss offengelegt haben. Mehrkosten trägt der Käufer nicht, wenn wir ihr Entstehen zu verantworten haben oder wenn vorab Preiszuschläge wegen des Risikos einer solchen Erschwerung vereinbart worden sind.
4. Verpackung berechnen wir dem Käufer gesondert.

Zahlung

1. Soweit nicht anders vereinbart oder in unseren Rechnungen angegeben, ist der Kaufpreis sofort nach Lieferung ohne Skontoabzug fällig. Er ist so zu zahlen, dass wir am Fälligkeitstag über den Betrag verfügen können.
2. Ein Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrecht steht dem Käufer nur zu, wenn und soweit sein Gegenanspruch unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist und nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
3. Zeigt sich nach Vertragsschluss, dass unser Zahlungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird, sind wir neben den Rechten aus § 321 BGB berechtigt, alle offenen Kaufpreisforderungen aus der laufenden Geschäftsverbindung mit dem Käufer sofort fällig zu stellen.

Eigentumsvorbehalt

1. Die von uns gelieferte Ware (Vorbehaltsware) bleibt unser Eigentum bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises.
2. Verarbeitung und Umbildung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die ver- und umgearbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne der Nummer 1.
3. Bei Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Käufer steht uns das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren zu.
Sollten wir nicht automatisch Miteigentümer werden, überträgt der Käufer uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentums- bzw. Anwartschaftsrechte an dem neuen Bestand oder der neuen Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware im Verhältnis zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren und verwahrt sie unentgeltlich für uns. Wir nehmen die Übereignung hiermit an. Unsere Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne der Nummer 1.
4. Der Käufer darf die Vorbehaltsware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen üblichen Geschäftsbedingungen weiterveräußern. Ist der Käufer in Verzug, darf er die Vorbehaltsware nicht weiterveräußern. Die Weiterveräußerung ist auch nur dann gestattet, wenn der Käufer uns seine Forderungen gegen seinen Abnehmer aus der Weiterveräußerung gemäß Nummer 5 im Voraus abgetreten hat. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist der Käufer nicht berechtigt.

5. Der Käufer tritt seine Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware bereits jetzt an uns ab. Veräußert der Käufer die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Waren weiter, so tritt er uns bereits jetzt seine Forderung aus der Weiterveräußerung in Höhe des Verhältnisses des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen Waren ab. Bei der Weiterveräußerung von Waren, an denen wir Miteigentumsanteile gemäß Nummer 3 haben, tritt der Käufer uns einen unserem Miteigentumsanteil entsprechenden Teil der Forderung bereits jetzt ab. Wir nehmen alle Abtretungen hiermit an.
6. Die gemäß Nummer 5 abgetretenen Forderungen treten an die Stelle der weiterveräußerten Vorbehaltsware und dienen in selben Umfang als Sicherheit wie diese.
7. Der Käufer ist berechtigt, an uns abgetretene Forderungen aus der Weiterveräußerung einzuziehen. Wir können diese Einziehungsermächtigung aus wichtigem Grund widerrufen. Das gilt insbesondere, wenn nach Vertragsschluss erkennbar wird, dass unser Zahlungsanspruch aus diesem oder aus anderen Verträgen mit dem Käufer durch dessen mangelnde Leistungsfähigkeit gefährdet wird.
Die Einziehungsermächtigung erlischt automatisch bei Zahlungsverzug und wenn gegen den Käufer ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wird. Auf unser Verlangen ist der Käufer verpflichtet, seine Abnehmer unverzüglich von der Abtretung an uns zu unterrichten und uns unverzüglich die zur Einziehung der Forderung erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
Nach Erlöschen der Einziehungsermächtigung beim Käufer eingehende Zahlungen auf die abgetretene Forderung sind abgesondert für uns zu verwahren.
8. Haben wir Anspruch auf Rückgabe der Vorbehaltsware, dürfen wir zu ihrer Rücknahme den Betrieb des Käufers betreten.
9. Von einer Pfändung oder sonstigen Beeinträchtigungen der Vorbehaltsware durch Dritte hat uns der Käufer unverzüglich zu unterrichten. Der Käufer trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs und zum Rücktransport der Vorbehaltsware aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht von Dritten ersetzt werden.

Lieferung

1. Soweit wir nicht das Beschaffungsrisiko oder eine Liefergarantie übernommen haben, sind wir nicht zur Lieferung verpflichtet, wenn wir ohne unser Verschulden selbst nicht richtig und rechtzeitig beliefert werden. Wir sind dann berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

2. Lieferfristen beginnen mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung. Die Angabe von Lieferterminen und -fristen ist annähernd. Anderes gilt, wenn sie ausdrücklich als fix vereinbart werden. Sie gelten nur, wenn der Käufer rechtzeitig alle Einzelheiten des Auftrags klargestellt und die ihm obliegenden Mitwirkungshandlungen vorgenommen hat (wie z.B. Beibringen aller behördlichen Bescheinigungen, Gestellung von Akkreditiven und Garantien oder Leistung von Anzahlungen).
3. Für die Einhaltung von Lieferterminen ist der Zeitpunkt der Absendung ab Lager bzw. ab Werk - wenn wir vereinbarungsgemäß dort leisten - maßgebend. Sie gelten mit Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten, wenn die Ware ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig abgesendet werden kann.
4. Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben. Der höheren Gewalt stehen alle Umstände gleich, die uns ohne unser Verschulden die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, wie z.B. währungs- und handelspolitische oder sonstige hoheitliche Maßnahmen, Streiks, Aussperrungen, Betriebsstörungen und Behinderung der Verkehrswege. Dies gilt gleichgültig, ob diese Umstände bei uns oder unseren Lieferanten eintreten.
Solche Verzögerungen sind dem Käufer unverzüglich anzuzeigen. Dauert das Lieferhindernis an, sind beide Vertragsparteien frühestens sechs Wochen nach Erhalt dieser Anzeige zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

Beschaffenheit, Güten, Maße, Gewichte, Gebinde

1. Güten und Maße bestimmen sich nach den bei Vertragsschluss geltenden DIN-/EN-Normen bzw. Werkstoffblättern, mangels solcher nach Handelsbrauch.
2. Abweichungen von Güte, Maß und Gewicht sind zulässig, soweit sie branchenüblich und für den Kunden zumutbar sind.
3. Bezugnahmen auf Normen, Werkstoffblätter oder Werks-Prüfbescheinigungen, sowie Angaben zu Güte, Maß, Gewicht und Verwendbarkeit sind keine Zusicherungen oder Garantien im Rechtssinn, sondern dienen allein der tatsächlichen Beschreibung des Kaufgegenstandes. Das gilt auch für Konformitätserklärungen, Herstellererklärungen und entsprechende Kennzeichen wie CE und GS.
4. Gewichte werden auf unseren geeichten Waagen festgestellt. Der Gewichtsnachweis erfolgt durch die Vorlage des Wiegeprotokolls.
5. Die Angabe von Stückzahlen, Bundzahlen o.ä. ist bei nach Gewicht berechneten Waren unverbindlich. Sofern nicht üblicherweise eine Einzelverwiegung erfolgt, gilt jeweils das Gesamtgewicht in der jeweiligen Spezifikation.

Versand, Gefahrübergang, Verpackung

1. Wir bestimmen Versandweg und -mittel sowie Spediteur und Frachtführer.
2. Vertragsgemäß versandfertig gemeldete Ware muss unverzüglich abgeholt werden.
3. Wird ohne unser Verschulden der Transport auf einem vereinbarten Weg unmöglich, so sind wir berechtigt, auf einem anderen Weg zu liefern. Die entstehenden Mehrkosten trägt der Käufer. Dem Käufer wird vorher Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Dasselbe gilt, wenn wir an einen anderen Ort liefern müssen, weil der Transport an den vereinbarten Ort nicht möglich ist.
4. Mit der Übergabe der Ware an einen Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit Verlassen unseres Lagers oder des Lieferwerks – wenn wir vereinbarungsgemäß dort leisten – geht die Gefahr, (auch die einer Beschlagnahme der Ware) bei allen Geschäften (auch bei Franko- und Frei-Haus-Lieferungen) auf den Käufer über. Für Versicherung sorgen wir nur auf Weisung und Kosten des Käufers.
5. Pflicht und Kosten der Entladung gehen zu Lasten des Käufers.
6. Die Ware wird unverpackt und nicht gegen Rost geschützt geliefert. Falls handelsüblich, liefern wir verpackt.
Für nötige Verpackung, Schutz- und/oder Transporthilfsmittel sorgen wir nach unserer Erfahrung. Die Kosten hierfür trägt der Käufer.
Verpackungs- und Transporthilfsmittel werden an unserem Lager zurückgenommen. Kosten des Käufers für deren Rücktransport oder für Entsorgung durch den Käufer selbst übernehmen wir nicht.

Abrufaufträge

1. Bei Abschlüssen mit fortlaufender Auslieferung sind uns Abrufmenge und Sorteneinteilung pro Monat rechtzeitig im Voraus anzugeben. Andernfalls sind wir berechtigt, die Bestimmungen nach billigem Ermessen selbst vorzunehmen.
2. Überschreiten die einzelnen Abrufe insgesamt die Vertragsmenge, so sind wir zur Lieferung der Mehrmenge berechtigt, aber nicht verpflichtet. Wir können die Mehrmenge dann auch zu unseren bei Ihrem Abruf gültigen Preisen berechnen.

Haftung für Sachmängel

1. Es gilt § 377 HGB. Der Käufer muss die Ware nach Eingang unverzüglich sorgfältig auf Sachmängel untersuchen und uns diese unverzüglich in Textform anzeigen.
Beabsichtigt der Käufer die Ware in eine andere Sache einzubauen oder an ihr anzubringen, so hat er insbesondere die Obliegenheit, die für die geplante Verwendung maßgeblichen inneren Eigenschaften der Ware vor dem Einbau sorgfältig zu prüfen.
Entdeckt der Käufer einen Mangel erst bei der Be- oder Verarbeitung unserer Ware, sind die Arbeiten sofort einzustellen.
Jeder Mangel ist uns nach Entdeckung unverzüglich in Textform anzuzeigen.
2. Der Käufer hat uns bei Beanstandungen unverzüglich Gelegenheit zu geben, die beanstandete Ware zu prüfen. Auf Verlangen ist uns die beanstandete Ware oder eine Probe derselben auf unsere Kosten zur Verfügung zu stellen.
Bei unberechtigten Beanstandungen behalten wir uns vor, den Käufer mit angefallenen Fracht- und Umschlagkosten sowie dem Überprüfungsaufwand zu belasten.
3. Bei Waren, die als deklassiertes Material verkauft worden sind – z.B. sogenanntes II-a Material –, stehen dem Käufer bezüglich der angegebenen Fehler und solcher, mit denen in der entsprechenden Klassifikation üblicherweise zu rechnen ist, keine Gewährleistungsansprüche zu.
4. Bei berechtigter, form- und fristgemäßer Mängelrüge können wir nach unserer Wahl den Mangel beseitigen oder eine mangelfreie Ware liefern (Nacherfüllung).
Schlägt die Nacherfüllung fehl, hat der Käufer das Recht, den Kaufpreis zu mindern oder nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten.
Ist der Mangel unerheblich, kann der Käufer nur den Kaufpreis mindern.
5. Aufwendungen, die dem Käufer im Zusammenhang mit der Nacherfüllung entstehen, übernehmen wir, soweit diese Kosten nicht außer Verhältnis zum vereinbarten Kaufpreis für die mangelhafte Ware stehen. Dies ist spätestens dann der Fall, wenn der Aufwand 150% dieses Kaufpreises übersteigt.
6. Hat der Käufer dem Grunde nach einen Aufwendungsersatzanspruch gegen uns, weil ihn wiederum sein Abnehmer in Anspruch genommen hat wegen eines Mangels, der der Ware schon bei Gefahrübergang auf uns anhaftete, haften wir nur, soweit wir unsererseits einen Ersatzanspruch gegen unseren Lieferanten haben.
7. Weitergehende Schadensersatzansprüche des Käufers richten sich nach nachfolgendem Abschnitt dieser Bedingungen.

Allgemeine Haftungsbeschränkung

1. Schadensersatzansprüche des Käufers sind ausgeschlossen, soweit nicht ein Fall der Nr. 2-6 vorliegt.
2. Wir haften immer unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
3. Wir haften auch für eine Pflichtverletzung infolge einfacher Fahrlässigkeit unbeschränkt, wenn hierdurch Schaden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit entsteht.
4. Wir haften auch bei Sach- und Vermögensschäden für eine Pflichtverletzung infolge einfacher Fahrlässigkeit unbeschränkt, wenn wir eine wesentliche Vertragspflicht verletzen. (Wesentlich ist eine Vertragspflicht, wenn ihre Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht und wenn der Käufer auf ihrer Einhaltung regelmäßig vertrauen darf.) In diesem Fall wird unsere Haftung auf den vertragstypischen und bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt.
5. Wir haften auch, soweit wir eine Garantie mit anderweitigem Inhalt übernommen haben
6. Wir haften auch, wenn dies zwingend gesetzlich vorgeschrieben ist. Das gilt insbesondere für eine eventuelle Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

Verjährung

Gewährleistungsansprüche des Käufers verjähren ein Jahr nach Ablieferung der Ware.

Dies gilt nicht, soweit der Käufer die Ware entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat.

Das gilt auch nicht für Schadensersatzansprüche infolge eines Sachmangels, wenn Leben, Körper oder Gesundheit verletzt sind, wenn die Mangelhaftigkeit von uns vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt ist oder auf der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Definition s. „Haftung für Sachmängel“) beruht.

Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Rechtstreitigkeiten, die aus dem Vertragsverhältnis oder im Zusammenhang damit entstehen, ist für beide Vertragsteile Krefeld in der Bundesrepublik Deutschland. Für gegen uns gerichtete Klagen gilt dies ausschließlich. Wir sind auch berechtigt, den Käufer an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.